

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Duale Hochschule Schleswig-Holstein	
Ggf. Standort	Kiel/Neumünster	
Studiengang	Soziale Arbeit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben (7)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	27.02.2023



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>29</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
<b>4 Datenblatt</b>	<b>30</b>
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Qualifikationsziele): Die berufsrechtliche Anerkennung ist nachzuweisen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Curriculum): Die Modulbeschreibungen sind zu aktualisieren und nachzuschärfen, um so einen sinnvollen Bezug zwischen Studiengangstitel, -grad und -abschlussbezeichnung zu gewährleisten. Hierzu sollten die Modulbeschreibungen standardisiert und kompetenzorientiert erfolgen. Es wäre wünschenswert, wenn die entsprechende Kompetenzorientierung dabei unter Berücksichtigung des Fortschritts im Studienverlaufe erfolgen würde.

Auflage 3 (Kriterium § 12: Personal): Es ist der schriftliche ministerielle Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung entsprechender Professuren auch vor einer geänderten Gesetzesgrundlage, die eine berufsrechtliche Anerkennung ermöglicht, genehmigt werden. Die personelle Ausstattung oder aber zumindest die angemessene Vertretung ist sicherzustellen.

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich weder um einen Lehramtsstudiengang noch um einen theologischen Studiengang, sodass § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht einschlägig sind. Eine Verbindung des Verfahrens mit dem Verwaltungsakt zur berufsrechtlichen Anerkennung gemäß § 35 MRVO fand nicht statt.



## Kurzprofil des Studiengangs

Der siebensemestrig Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein soll mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 erstmalig am Standort Kiel angeboten werden. Dem Studiengang liegt das an der DSHS etablierte Dualitätskonzept zugrunde. Es handelt sich dabei um einen Präsenzstudiengang, der um hybride Elemente angereichert ist und der in einem Wechsel von Theorie- und Praxisphasen umgesetzt wird. Perspektivisch soll der Studiengang in Neumünster angeboten werden und somit, neben Kiel, einen zweiten Studienstandort für das Fach „Soziale Arbeit“ in Schleswig-Holstein eröffnen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4). Das vorwiegende Ausbildungsziel stellt dabei die Ausbildung staatlich anerkannter Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen dar (ibidem).

*Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) in der Lage sein, auf der Grundlage und unter Nutzung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse aus dem Bereich der Sozialen Arbeit wie auch aus den Feldern von Bezugswissenschaften wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Recht, Politik, Ökonomie und Gesundheitswissenschaften erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten praktisch und zielgerichtet in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, wie insbesondere Interkulturalität, Migration, Integration, Diversität, Inklusion, Kinder, Jugend, Familie, Beruf, Bildung, Altenhilfe, Gesundheit und Rehabilitation, zum Einsatz zu bringen (ibidem).* Des Weiteren soll der Studiengang für etwaige konsekutive Masterstudienangebote befähigen.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Insgesamt stehen die Gutachter\*innen der Idee zur Einrichtung eines neuen dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein in Kiel aufgeschlossen gegenüber. Die an der Hochschule gebotenen Rahmenbedingungen erscheinen hierfür geeignet. Positiv hervorzuheben sind das etablierte Qualitätsmanagementsystem, welches zur Etablierung einer familiären und konstruktiven Feedbackkultur an der Hochschule beigetragen hat, sowie die sehr gute technische Ausstattung der Hochschule. Skeptisch sind die Gutachter\*innen bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlage zur berufsrechtlichen Anerkennung, die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung das Anbieten eines Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der DSHS nicht erlauben würde. Aufgrund dieses Umstands erscheint der anvisierte Zeitpunkt des Studienstarts zumindest ambitioniert, da eine Gesetzesänderung nötig ist. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Gutachter\*innen außerdem unsicher, ob Berufungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich bereits möglich sind. Kritisch sehen die Gutachter\*innen außerdem, dass Teile der Modulbeschreibungen durch Lehrende benachbarter Fachdisziplinen erarbeitet wurden.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) <sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar (§ 2 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (nachfolgend APO), Anlage 2-02). Er schließt mit einem Bachelorgrad ab (§ 13, Besonderer Teil der Prüfungsordnung (nachfolgend BPO), Anlage 2-03). Ein grundständiger Studiengang, der mit einem Masterabschluss abschließt liegt dementsprechend nicht vor. Die vorgesehene Studiendauer beträgt sieben Semester (§ 4 Abs. 1, PO, ibidem) bei insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkten (§ 6, PO, ibidem). Dies entspricht in einem sieben plus drei Modell einer Gesamtstudiendauer von zehn Semestern zur Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkten und ist somit regelkonform.

Bei dem Studiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich weder um einen künstlerischen noch um einen theologischen Studiengang, weswegen § 2 Abs. 2 Satz 5 und § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht einschlägig sind.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang (vgl. § 13, BPO, Anlage 2-03), sodass § 4 Abs. 1–2 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist. Eine Unterscheidung in „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ gemäß § 4 Abs. 1 MRVO ist demnach nicht einschlägig und wird von der Hochschule korrekterweise auch nicht vorgenommen.

Im Bachelorstudiengang ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorgesehen, deren Zielsetzung wie folgt formuliert wird: *Der Prüfling soll in der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Master-*

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/?docid=jlR-HSchulQSAkkrRglVSHpELS&query=JURISLINK%3A%22HSchulQSAkkrRglV+SH+Ein-gangsformel%22>



Thesis) zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse zu bearbeiten (§ 19, APO, Anlage 2-02). Die Vorgaben der Akkreditierungsverordnung sind somit erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich weder um einen Masterstudiengang noch um einen künstlerischen Masterstudiengang, sodass das Kriterium somit nicht einschlägig ist. Eine Zulassung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 39 HSG (vgl. § 2, BPO, Anlage 2-03) über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Fachhochschulreife, die fachgebundene Fachhochschulreife oder berufliche Hochschulzugangsberechtigungen.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen (§ 13, BPO, Anlage 2-03). Es wird nur ein Titel verliehen und der verliehene Titel ist in der Fächergruppe der Sozialwissenschaften zulässig.

Zusammen mit der Urkunde und dem Abschlusszeugnis stellt das Diploma Supplement einen verbindlichen Teil der Abschlussdokumente dar (vgl. § 24 Abs. 3, BPO, Anlage 2-02). Dem Akkreditierungsantrag sind zwei Musterexemplare in deutscher und englischer Sprache beigefügt (Anlagen 02-04). Beide Muster entsprechen der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung. Das Kriterium ist dementsprechend als vollumfänglich erfüllt anzusehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert, die alle zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind dabei so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können (vgl. Modulkatalog, Anlage 2-01).

Die Modulbeschreibungen beinhalten dabei stets hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (ibidem).

Des Weiteren finden sich Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang (ibidem).

Die Kriterien zur Bildung der Gesamtnote sind in § 24 Abs. 1, APO (Anlage 2-02) geregelt, sodass sich auch hier verbindliche Angaben finden lassen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ werden jeweils ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitslast von 25 Zeitstunden in Selbst- und Präsenzstudium (§ 3 Abs. 2, APO, Anlage 2-02). Dies entspricht den Vorgaben.

Jedem Semester werden gleichmäßig 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Modul- und Prüfungsübersicht, Anlage zur BPO, Anlage 2-03). Alle Module schließen mit einer Prüfung ab – ECTS-Leistungspunkte werden für das Absolvieren eines Moduls, nicht für das Absolvieren einzelner Lehrveranstaltungen vergeben (§ 3 Abs. 3, APO, Anlage 2-02).

Insgesamt werden im Studiengang 210 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 6, BPO, Anlage 2-03), sodass nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss eines grundständigen Bachelorstudiums benötigt werden. Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang und auch nicht um einen Studiengang an einer Kunst- und Musikhochschule, sodass § 8 Abs. 2 Satz 2–4 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist.



Das Abschlussmodul ist insgesamt mit zwölf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und umfasst neben der eigentlichen Abschlussarbeit ein Kolloquium. (vgl. Modul- und Prüfungsübersicht, Anlage 1 zur BPO, ibidem sowie § 11 Abs. 5, BPO, ibidem). Die Abschlussarbeit selbst weist eine Bearbeitungsdauer von acht Wochen auf (§ 11 Abs. 3, BPO, ibidem). Bei einer Kreditierung von 25 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt entspricht das einer Arbeitslast von 37,5 h pro Woche in einem Zeitraum von acht Wochen. Der vorgegebene Umfang entspricht den Regelungen zur Akkreditierung.

Von der Nutzung der Regelungen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung wird kein Gebrauch gemacht und die Abs. 5–6 sind nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang oder einen Studiengang an einer Berufsakademie handelt. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben somit vollumfänglich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Regelungen bezüglich Anerkennung und Anrechnung sind in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (Anlage 1-06) wie folgt zu finden:

*An Hochschulen erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum Zielmodul aufweisen (§ 4 Abs. 3, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung, Anlage 1-06). Die Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention ist in § 4 Abs. 6 (ibidem) der entsprechenden Ordnung klar benannt.*

*Außerhalb von staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Schleswig Holstein im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen (§ 5 Abs. 2, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung, ibidem). Bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 % der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt (§ 2 Abs. 4, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung, ibidem). Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist somit auf maximal 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte beschränkt. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.*

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*(Wenn einschlägig)*

### **Sachstand/Bewertung**

Im Falle des zu akkreditierenden Studiengangs liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 9 der Rechtsverordnung vor. Vielmehr handelt es sich bei besagtem Bachelorstudiengang um einen dualen Studiengang, sodass ein besonderer Profilanpruch gemäß § 12 Abs. 6 MRVO als einschlägig anzusehen ist (FAQ 16.1 & 16.4 des Akkreditierungsrats). Das Kriterium gemäß § 9 MRVO ist somit nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

### **Sachstand/Bewertung**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Vor-Ort-Gespräche stellten zum einen die aktuell noch fehlende Rechtsgrundlage zur Durchführung des Verwaltungsakts der berufsrechtlichen Anerkennung sowie der damit verbundene Stand der Berufungsverfahren. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die inhaltliche Ausgestaltung des konzeptionierten Curriculums sowie die Ausgestaltung des Entwicklungsfortschritts innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit über den Studienverlauf.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule präsentiert die Qualifikationsziele im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ neben der Darstellung im Diploma Supplement (Anlage 2-05 und 2-06) und dem Internetauftritt des Studiengangs<sup>2</sup> mit Referenz auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) in der Version 6.0 vom 08. Juni 2016<sup>3</sup> in ihrem Selbstbericht wie folgt:

*Ausgehend von [der] Definition [des Begriffs „Soziale Arbeit“ durch den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit] und die Brücke schlagend zu den grundlegenden Zielen gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag, liegen die Qualifikationsziele des Studiengangs auf drei Ebenen: wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung. [...]*

*Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) in der Lage sein, auf der Grundlage und unter Nutzung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse aus dem Bereich der Sozialen Arbeit wie auch aus den Feldern von Bezugswissenschaften wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Recht, Politik, Ökonomie und Gesundheitswissenschaften erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten praktisch und zielgerichtet in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, wie insbesondere Interkulturalität, Migration, Integration, Diversität, Inklusion, Kinder, Jugend, Familie, Beruf, Bildung, Altenhilfe, Gesundheit und Rehabilitation zum Einsatz zu bringen. Dabei sollen die Studierenden für die berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit ebenso befähigt werden [...]. Dabei steht bei diesem*

---

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.dhsh.de/soziale-arbeit/>. Zuletzt abgerufen am 16.01.2023.

<sup>3</sup> Für den vollständigen Text des genannten Dokuments, s. hier: [https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/weitere/QR\\_SozArb\\_Version\\_6.0.pdf](https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/weitere/QR_SozArb_Version_6.0.pdf). Zuletzt abgerufen am 16.01.2023.



grundständigen Bachelorstudiengang die generalistische Ausbildung in Sozialer Arbeit gegenüber der spezialisierenden klar im Vordergrund. Die Studierenden erwerben vor diesem Hintergrund im Einzelnen breite Kompetenzen hinsichtlich Geschichte und Grundverständnis Sozialer Arbeit und können Theorien und Grundorientierungen der Sozialen Arbeit verstehen und einordnen. Sie kennen die wichtigen Methoden Sozialer Arbeit und können diese in der Praxis anwenden, z.B. im Bereich der Beratung und Kommunikation, des Projektmanagements oder des Einsatzes digitaler Medien. Sie verfügen über die für die Soziale Arbeit erforderlichen Kenntnisse in den relevanten Bezugswissenschaften, z.B. Psychologie, Pädagogik und Recht, können diese in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit bewerten und in entsprechenden Handlungssituationen einsetzen. Sie haben ein grundlegendes Verständnis der Handlungsfelder Sozialer Arbeit, kennen deren besondere generelle und auch aktuelle Herausforderungen und können ihr Wissen zur Lösung von Problemen in Handlungsfeldern wie Diversität, Kinder- und Jugendhilfe oder Gesundheit und Rehabilitation systematisch einsetzen und Konzepte zur Bewältigung der Herausforderungen erarbeiten. Durch ihre parallele berufliche Tätigkeit erwerben die Studierenden besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf ihr spezifisches berufliches Umfeld, die sie durch Praxisprojekte und Bachelor-Thesis weiter vertiefen. Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und lernen die grundlegenden Methoden der empirischen Sozialforschung kennen und anwenden, was sie durch Praxisprojekte und Bachelor-Thesis nachweisen. Somit verfügen sie nach erfolgreichem Abschluss nicht nur über ein angemessenes wissenschaftliches Selbstverständnis hinsichtlich der Profession der Sozialen Arbeit, sondern auch über ausgeprägte forschungsmethodische Kompetenzen, und sind damit bei entsprechender Neigung auf diese Weise zudem grundsätzlich in der Lage und berechtigt, eine akademische Weiterentwicklung im Rahmen eines Masterstudiums anzustreben.

[...]

Der Studiengang Soziale Arbeit B.A. ermöglicht es den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss neben dem Bachelorgrad auch die Berufsbezeichnung Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge zu führen [...]. [D]ie Absolventinnen und Absolventen [sollen] in der Lage sein, unmittelbar nach Ende des Studiums qualifizierte Aufgaben in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit eigenverantwortlich zu übernehmen. [...]

Der Studiengang Soziale Arbeit [...] soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in unterschiedlicher Weise vorantreiben und fördern. So erwerben sie im Rahmen der Theorieblöcke neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen auch Fähigkeiten im Bereich von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikation, Moderation, Selbstmanagement oder Teamfähigkeit. [...] In Verbindung mit den theoriebasierten Fähigkeiten und Fertigkeiten [...] sollen sie sich [...] zu fachlich kompetenten, empathischen, kommunikativen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln [...]. Damit werden die Studierenden gleichzeitig zum gesellschaftlichen Engagement befähigt, denn u. a. liegen viele Tätigkeiten im Bereich der Sozialen



*Arbeit nahe am ehrenamtlichen Engagement oder sind sogar unabdingbar damit verbunden* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 7 ff.). Aus den formulierten Qualifikationszielen geht hervor, dass die Hochschule den Zugang der Absolvent\*innen zur berufsrechtlich geschützten Bezeichnung „Sozialarbeiter\*in“ anstrebt. Aktuell fehlt hierzu die Rechtsgrundlage, da der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021<sup>4</sup> dieses Recht ausschließlich Studiengängen der Fachhochschule Kiel zuspricht, sodass eine berufsrechtliche Anerkennung gegenwärtig auf Basis der rechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Die Hochschule gab im Rahmen der geführten Gespräche an, dass es hierzu einen Austausch mit dem zuständigen Ministerium gibt und das Land Schleswig-Holstein eine Änderung der Gesetzesgrundlage anstrebt. Eine Kopplung des Verfahrens mit dem Verwaltungsakt der berufsrechtlichen Anerkennung konnte seitens des Ministeriums nicht realisiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen bestätigen, dass die formulierten Qualifikationsziele den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung grundsätzlich in nachvollziehbarem Maße Rechnung tragen. Es ist erklärtes Ziel der Hochschule, die Absolvent\*innen dazu zu befähigen, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und im demokratischen Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten. Die genannten Qualifikationsziele zielen auf eine grundständige und daher generalistische Bildung im Studienfach Soziale Arbeit ab. Die genannten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), wie beispielsweise eine Wissensverbreiterung in den Bezugswissenschaften oder die Schaffung grundständigen Wissens in den Kernfächern der Sozialarbeit. Auch die Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) werden bspw. im Rahmen des Praxistransfers oder der wissenschaftlichen Abschlussarbeit in den Qualifikationszielen genannt. Schlussendlich bestätigen die Gutachter\*innen, dass auch die Dimension Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität Teil der erklärten Qualifikationsziele des zu akkreditierenden Studiengangs sind. Letzteres findet z. B. Ausdruck in dem stark dual geprägten Charakter des Studiengangs. Die Gutachter\*innen konstatieren, dass eine berufsrechtliche Anerkennung gegenwärtig nicht vorliegt, sodass diese in jedem Falle zu beauftragen und entsprechend nachzuweisen ist. Das Qualifikationsziel der staatlichen Anerkennung ist

---

<sup>4</sup> S. hierzu Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Nachrichtenblatt Hochschule 6, 2021, 77–80: [https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-dokument/staatliche\\_erkennung/rechtsgrundlagen/erlass\\_zum\\_erwerb\\_der\\_staatlichen\\_erkennung\\_gueltig\\_ab\\_jan\\_22.pdf](https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-dokument/staatliche_erkennung/rechtsgrundlagen/erlass_zum_erwerb_der_staatlichen_erkennung_gueltig_ab_jan_22.pdf).



bis dato nicht erfüllt. Die Gutachter\*innen zeigen sich außerdem skeptisch bzgl. des anvisierten Zeitplans zum Studienstart, da ihrer Erfahrung nach eine Gesetzesänderung mehr Zeit beansprucht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die berufsrechtliche Anerkennung ist nachzuweisen.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Die nachfolgende Beschreibung des Curriculums richtet sich nach dem exemplarischen Studienverlaufsplan, den die Hochschule den Unterlagen zur Akkreditierung beigefügt hat, sowie nach den entsprechenden Angaben im Selbstbericht (vgl. Abb. 1, Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 10 sowie Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11 ff.). Das siebensemestriges Studium ist dabei in die Bereiche „Fachwissenschaftliche Grundlagen 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Fachwissenschaftliche Grundlagen 2: Methoden der Sozialen Arbeit“, „Fachwissenschaftliche Grundlagen 3: Handlungsfelder der Sozialen Arbeit“, „Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit“, „Vertiefungsphase der Sozialen Arbeit (Wahlpflichtbereich)“, „Projektpraxis der Sozialen Arbeit“ und „Staatliche Anerkennung“ gegliedert (ibidem, S. 11).

Die Grundlagen der Sozialen Arbeit werden dabei in den ersten zwei Semestern gelegt. Begleitet wird dies in den ersten beiden Semestern durch Teile des Bereichs der Bezugswissenschaften. Des Weiteren ist das erste Praxisphasenprojekt innerhalb des zweiten Semesters angesiedelt. Ab dem dritten Semester laufen dann bis zum Ende des sechsten Semesters die Module der Handlungsfelder, die Methodenmodule sowie die weiteren Module der Bezugswissenschaften und die Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs nebeneinander weiter. Die Handlungsfelder schließen dabei, anders als die Funktionsbereiche der Bezugswissenschaften, der Methoden- und der Wahlpflichtbereich, nicht im sechsten, sondern erst im siebten Semester ab. Dabei ist ab dem dritten Semester je ein Modul pro Funktionsbereich vorgesehen, sodass ein gradueller Entwicklungsfortschritt in den Handlungsfeldern erfolgen kann, der jeweils methodisch und durch die Bezugswissenschaften begleitet wird. Die Praxis-Verzahnung (vgl. auch das nachfolgende Kapitel zum Besonderen Profilanpruch, Kapitel 2.2.2.7) in diesem Zeitraum wird durch die Integration der Praxistransferprojekte in den Semestern drei, fünf, sechs und sieben gewährleistet. Ergänzt wird dies durch die individuelle Vertiefung der Studierenden. Das siebte Semester sieht dann zusätzlich zu den zuvor genannten Modulen des Handlungsfelds und des Praxistransferprojekts auch die Abschlussarbeit vor.



Schwerpunktmäßig ebenfalls im siebten Semester angesiedelt ist das Modul zur staatlichen Anerkennung, welches in der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung so analog an der FH Kiel vorgesehen. Das Curriculum sieht vielfältige, der Fachkultur angemessene Lehr- und Lernformen wie Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektmodule vor.

Semester	Grundlagen der Sozialen Arbeit	Methoden der Sozialen Arbeit	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit	Vertiefungsgebiete der Sozialen Arbeit
7	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 5: Wahlbauten (mit Proxistransprojekt IV) (8 = 3 + 5)		Dachler-Thesis (12)		Staatliche Anerkennung (30 = 25 + 5)	
6	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 4: Altenhilfe, Gesundheit, Rehabilitation (6)	Ökonomische Aspekte der Sozialen Arbeit (6)	Wahlpflichtmodul 3 (6)	Projektmanagement und -evaluation (mit Proxistransprojekt III) (8 = 3 + 5)	B 3 S 3	
5	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 3: Kinder, Jugend, Familie, Beruf, Bildung (6)	Gesundheitswissenschaften (6)	Wahlpflichtmodul 2 (6)	Digitalisierung und Medien in der Sozialen Arbeit (mit Proxistransprojekt II) (8 = 3 + 5)	B 2 S 2	
4	Beratung II: Diagnostik und Fallverstehen (6)	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 2: Interkulturalität, Migration, Integration, Diversität, Inklusion (6)	Politische Aspekte der Sozialen Arbeit (6)	Praxisphasenprojekt II (6)	B 1 S 1	
3	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 1: Überblick (6)	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 2 (6)	Wahlpflichtmodul 1 (6)	Beratung I: Moderation, Gesprächsführung und Beratungskompetenz (mit Proxistransprojekt I) (8 = 3 + 5)		
2	Grundlagen der empirischen Sozialforschung (5)	Soziologie in der Sozialen Arbeit: Individuum und Gesellschaft (6)	Philosophie, Ethik und Menschenbild in der Sozialen Arbeit (6)	Praxisphasenprojekt I (6)		
1	Theorien und Grundorientierungen der Sozialen Arbeit (6) Geschichte und Grundverständnis der Sozialen Arbeit als Profession (6)	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Selbstmanagement (5)	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 1 (6)	Psychologie (6)		
						Padagogik (6)
	0 ECTS	10 ECTS	20 ECTS	30 ECTS		



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen bestätigen, dass das Curriculum einen Modulaufbau aufweist, bei dem die Module grundsätzlich sinnvoll aufeinander Bezug nehmen. Das Studium sieht eine Basisphase mit Grundlagenwissen vor und der Studienfortschritt wird kontinuierlich durch Methodengrundlagen begleitet. Der vorgesehene Wahlpflichtbereich ermöglicht es den Studierenden, individuelle Schwerpunkte im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens- und Lernens zu setzen. Die Gutachter\*innen halten dennoch fest, dass das im Modulhandbuch aufgezeigte Curriculum aus ihrer Sicht gegenwärtig nicht hinreichend dazu geeignet ist, einen sinnvollen Bezug zwischen Studiengangstitel -grad und -abschlussbezeichnung herzustellen: Hierzu fehlen, aus Sicht der Gutachter\*innen wesentliche Kernthemen der Sozialen Arbeit, wie die Sozialraumtheorie bzw. -orientierung, die sich sowohl in den Modultiteln als auch in den Modulbeschreibungen nicht wiederfinden. Aus Sicht der Gutachter\*innen sind diese aber zwingend notwendig, um einen Studiengang der Sozialen Arbeit angemessen auszugestalten. Die Ausführung der Hochschulleitung, dass die Sozialraumorientierung zwar nicht in den Beschreibungen der Module enthalten ist, aber bei der Konzeption der Inhalte mitgedacht wird, beruhigt die Gutachter\*innen, wenngleich sie die Auffassung vertreten, dass sich dies auch in der Beschreibung der Module entsprechend niederschlagen sollte. Auch im Modul zur Digitalisierung vermissen die Gutachter\*innen einschlägige für die Sozialarbeit relevante Kompetenzen und Inhalte, da sich die Modulbeschreibung gegenwärtig ausschließlich auf technische Aspekte bezieht. Die Gutachter\*innen halten es diesbezüglich für unglücklich, dass die Modulbeschreibungen in Teilen nicht von Fachvertretungen der Sozialen Arbeit, sondern vielmehr von am neuen Studiengang beteiligten Lehrenden aus benachbarten Disziplinen erarbeitet wurden. Diese Schwierigkeit kommt aus Sicht der Gutachter\*innen vor allem dadurch zustande, dass die den Studiengang zukünftig tragenden Professuren gegenwärtig nicht besetzt sind. So erklärt sich nach Auffassung der Gutachter\*innen auch der Umstand, dass die angegebene Literatur im Modulhandbuch nicht den aktuellen Stand widerspiegelt. Hier wäre entweder eine Aktualisierung oder aber die Streichung von Literaturangaben wünschenswert. Schlussendlich wird auch der angedachte semesterweise Entwicklungsfortschritt in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit anhand der Modulbeschreibungen nicht vollends deutlich. Ein solcher Entwicklungsfortschritt ist grundsätzlich sehr zu begrüßen und die semesterweise Modulabfolge würde einen solchen auch grundsätzlich erlauben, die Modulbeschreibungen lassen aber gegenwärtig eine diesbezügliche Bezugnahme der Module untereinander vermissen, sodass ein solcher gradueller Aufbau von Kompetenzen und Inhalten innerhalb des Studienverlaufs für die Gutachter\*innen anhand der Modulbeschreibungen nicht nachvollziehbar ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:



- Die Gutachter\*innen erachten eine Aktualisierung und Nachschärfung der Modulbeschreibungen für nötig, um so einen sinnvollen Bezug zwischen Studiengangstitel, -grad und -abschlussbezeichnung zu gewährleisten. Hierzu sollten die Modulbeschreibungen zum einen standardisiert und kompetenzorientiert erfolgen. Es wäre wünschenswert, wenn die entsprechende Kompetenzorientierung dabei unter Berücksichtigung des Fortschritts im Studienverlauf erfolgen würde.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, die Angabe der Literatur entweder zu aktualisieren und zu vereinheitlichen oder aber gänzlich zu streichen.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Modulstruktur (vgl. Kapitel 2.2.2.1) sowie die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kapitel 1.7) sind derart gestaltet, dass sie grundsätzlich studentische Mobilität fördern. Da es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen dualen Bachelorstudiengang handelt, gab die Hochschule an, dass sie von einer insgesamt eher niedrigen studentischen Nachfrage nach Mobilitätsangeboten ausgeht. Die Studierenden von bestehenden Studiengängen, in denen dasselbe Dualitätskonzept zum Einsatz kommt, bestätigten dies im Rahmen der Gespräche der Vor-Ort-Begehung. Die Hochschule verfügt über Kooperationen mit dem Waterford Institute of Technology (Irland) und der University of California Santa Barbara (USA). In beiden Fällen besteht u. a. die Möglichkeit zu einem Training von Fremdsprachenkompetenzen (s. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15). Die Studierenden bestehender Studiengänge gaben an, dass das Angebot selten in vollem Semesterumfang genutzt wird. Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass sie verstärkt niedrigschwellige Angebote im Rahmen der Internationalization at home schaffen möchte (ibidem).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen erachten die Möglichkeiten für studentische Mobilität als grundsätzlich gegeben. Sie zeigen sich verständnisvoll dafür, dass studentische Mobilität aufgrund des besonderen Profilsanspruchs eines dualen Studiengangskonzept oftmals schwer realisierbar ist. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter\*innen die Bestrebungen der Hochschule, niedrigschwellige Angebote zur Internationalisierung, wie etwa die Einrichtung von Sprachkursen oder den Ausbau des Angebots der Internationalization at home, zu schaffen. Angesichts besagten besonderen Profilsanspruchs und dem Umstand, dass ein Mobilitätsfenster grundsätzlich generierbar ist, erachten die Gutachter\*innen das Kriterium als erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht über die zugeordneten Stellen im Akkreditierungszeitraum beigefügt (vgl. Anlage 3-01). Gegenwärtig ist keine der tragenden vier Kernprofessuren besetzt. Diese vier Professuren sollen schrittweise mit dem Aufwachen der ersten Studienkohorte aufgebaut werden (ibidem). Hierzu war vorgesehen, die erste Professur mit der Denomination „Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit“ zum 01.10.2022 zu besetzen. Hierzu wurde ein entsprechendes Berufungsverfahren initiiert (vgl. Ausschreibung, Anlage 3-02). Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung gaben Vertreter\*innen der Hochschulleitung an, dass das Berufungsverfahren ergebnislos verlief und die Stelle nicht wie geplant besetzt werden konnte. Eine erneute Ausschreibung ist geplant. Drei Professuren aus dem benachbarten Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften, die ohnehin am neuen Studiengang beteiligt und gegenwärtig lediglich mit 50 % angesetzt sind, würden notfalls aufgestockt werden. Auf diese Weise plant die Hochschule, die notwendige Kontinuität in der Koordination und Begleitung des neuen Studiengangs sicherzustellen, falls die eigentlichen Kernprofessuren nicht wie geplant besetzt werden könnten. Die Theorieinhalte in den Kernfächern der Sozialen Arbeit würden dann übergangsweise durch nebenberufliche Lehraufträge abgedeckt werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter\*innen zeigen sich aufgrund des vorgelegten Personalkonzepts besorgt. Zwar ist insgesamt zu begrüßen, dass die Hochschule Mittel und Wege vorhält, auch bei erfolglosen Berufungsverfahren eine gewisse Kontinuität in der Studienorganisation sicherzustellen. Die Gutachter\*innen erachten es allerdings für insgesamt ungünstig, dass noch keine der tragenden Kernprofessuren besetzt werden konnte. Überdies sorgt der unter Kapitel 2.2.1 beschriebene Umstand, dass eine berufsrechtliche Anerkennung sowie die dafür nötige Rechtsgrundlage bisher noch nicht vorliegen, hinsichtlich der Berufungen für einige Unsicherheit bei den Gutachter\*innen. Sie halten es daher für unerlässlich, dass die Hochschule zumindest den schriftlichen Nachweis einholt, dass das zuständige Ministerium der Einrichtung der entsprechenden Professuren grundsätzlich zustimmt – auch wenn die für den Studiengang notwendige Rechtsgrundlage noch nicht existiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Gutachter\*innen erachten den ministeriellen Nachweis, dass die Einrichtung einer entsprechenden Professur auch vor einer geänderten Gesetzesgrundlage, die eine berufsrechtliche



Anerkennung ermöglicht, als essenziell, um die Absicherung des vorgestellten Personalkonzepts nachvollziehen zu können. Die personelle Ausstattung oder aber zumindest die angemessene Vertretung ist sicherzustellen.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Sach- und Ressourcenausstattung in ihrem Selbstbericht wie folgt:

*Die DSHH nutzt an ihren Standorten die Räumlichkeiten der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein. Von 730 Unterrichts- und Büroräume des Unternehmensverbundes nutzt die DSHH insgesamt 22 Unterrichts-räume, zwei EDV-Räume und 21 Büroräume. [...] Perspektivisch kommen in Neumünster vier weitere Unterrichts-räume, zwei Büros sowie ggf. Räumlichkeiten für die fachspezifische Handbibliothek hinzu.*

*Die Unterrichts-räume verfügen über modernste Präsentationstechnik und sind teilweise mit Smartboards und -screens ausgestattet. Für den Austausch von Unterlagen und Nachrichten zwischen Dozierenden, Studierenden und Verwaltung wird die Lernplattform Moodle genutzt. Zusätzlich besteht das interne ERP-System WISA.NET mit Anbindung an die zentrale Datenbank der Hochschule. Studierende können darüber Stundenpläne und Noten abfragen. Zudem werden über dieses Tool Befragungen durchgeführt und entsprechende Auswertungen vorgenommen.*

*Die DSHH verfügt über eine Bibliothek in Kiel sowie über zwei Handbibliotheken an den Standorten Lübeck und Flensburg. Der Bestand umfasst diverse Fachmedien sowie Zeitschriftenabonnements und wird als Präsenzbibliothek genutzt. Über einen Online-Katalog können Studierende per Internet jederzeit Einsicht in den Bestand nehmen und ihr Leserkonto verwalten. Zusätzlich haben die Studierenden Zugriff auf die Online-Bibliotheken ProQuest Ebook Central sowie Springer-Link und Elsevier, sowie die Datenbanken O'Reilly und Statista. Weitere Online-Angebote und Kooperationsmöglichkeiten werden aktuell geprüft. Der jährliche Etat für die Neuanschaffung von Medien und Publikationen für die Bibliothek der DSHH beträgt derzeit 25.000 Euro.*

*Die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) und die Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, die Zentrale Hochschulbibliothek der Europa-Universität Flensburg sowie der TH Lübeck können von den Studierenden der DSHH genutzt werden. Zusätzlich steht die öffentliche Bibliothek des Landtages des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 16 f.). Vertreter\*innen der Hochschule führten im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche aus, dass im Falle des zu akkreditierenden Studiengangs mittel- bis langfristig die Nutzung des Standorts Neumünster geplant ist. Gegenwärtig soll der Studienbetrieb der ersten Kohorten allerdings am Standort Kiel starten, da das Gebäude*



in Neumünster derzeit noch nicht vollständig barrierefrei ist. Die Gutachtenden konnten sich von der Sachausstattung des Standorts Kiel im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ein Bild machen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt gewannen die Gutachter\*innen einen umfassenden Eindruck von den Räumlichkeiten des Kieler Standorts der Hochschule. Die Gutachter\*innen zeigten sich insbesondere von der Modernität der technischen Raumausstattung der Studienräume beeindruckt. Besonders zu begrüßen ist außerdem, dass die Studierenden der DSHS Zugang zu den Beständen der Christian-Albrechts-Universität in Kiel haben. Angesichts der nicht barrierefreien Zugänge zum Gebäude am Standort Neumünster begrüßen die Gutachter\*innen die Entscheidung der Hochschule, den zu akkreditierenden Studiengang vorerst ausschließlich am Studienstandort Kiel zu betreiben. Die Gutachter\*innen stufen die angezeigte Sach- und Ressourcenausstattung als hinreichend ein, um den zu akkreditierenden Studiengang in angemessener Weise zu betreiben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Prüfungssystem ist in den §§ 6–15 der Prüfungsverfahrensordnung (APO, Anlage 2-03) sowie in den §§ 7–10 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (BPO, Anlage 2-04) festgeschrieben. Die zugelassenen Prüfungsarten sind: Exposé, Klausur, mündliche Prüfung, mündliche Leistung, Präsentation, Projektarbeit, Semesterarbeit sowie sonstige Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 2 APO, Anlage 2-03). Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor, die Prüfungsverfahrensordnung in einer Änderungsfassung vom 19. März 2022. Grundlagenmodule, in denen die Erlangung von Basiswissen im Fokus steht, wie etwa beispielsweise das Modul „Theorien und Grundorientierung der Sozialen Arbeit“, sehen entsprechende Prüfungsformen wie Klausuren vor. In Modulen, wie beispielsweise im Modul „Beratung II: Diagnostik und Fallverstehen“, in denen interaktive Kompetenzen erlangt werden sollen, sind mündliche Prüfungen vorgesehen. In den Praxisphasenprojekten hingegen sind mit Projektarbeiten eher schriftliche Prüfungsformen vertreten (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2-01). Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17 sowie Modulhandbuch, Anlage 2-01). Prüfungswiederholungen sind gemäß § 11 zweimal möglich (ibidem, APO, Anlage 2-03). Die Studierenden bestehender Studiengänge gaben an, dass jede Prüfung in jedem Semester wiederholt werden kann, auch wenn Lehrveranstaltungen in einem jährlichen Turnus angeboten werden.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Rahmenbedingungen, die das Prüfungssystem formal festlegen, sind klar und verbindlich formuliert und den Studierenden transparent zugänglich. Es findet ein sinnvoller kompetenzorientierter Mix von Prüfungsformen statt. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen, was zu begrüßen ist. Die Gutachter\*innen bestätigen, dass das vorgelegte Prüfungssystem insgesamt derart gestaltet ist, dass es belastbare Aussagen über den Grad des entsprechend abgeprüften Kompetenzerwerbs ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Wie im vorangehenden Kapitel 2.2.2.5 angegeben, sind Modulteilprüfungen nicht vorgesehen. Alle Module sind mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte groß (vgl. Modulübersichtstabelle und Modulhandbuch, Anlage 2-01), sodass die Anzahl von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten wird. Jedem Semester ist gleichmäßig eine studentische Workload von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2-02). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Statistiken zur Einhaltung von Regelstudienzeiten sowie zur Absolvent\*innenquote vor.

*Den Studierenden wird im Onlineportal sodann spätestens vier Wochen vor Beginn jedes Theorieblocks der Stundenplan unter Angabe des Modulnamens, Ort und Zeit sowie der Dozierenden angezeigt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17).* Die Studierenden bestehender Studiengänge bestätigten, dass eine Kommunikation von Semesterterminen frühzeitig über die Lernplattform Moodle erfolgt. Die Studierenden und Programmverantwortlichen gaben übereinstimmend an, dass es – wie in den bestehenden Bachelorstudiengängen – geplant ist, dass jede\*r Studierende\*r eine\*n Praxisanleiter\*in im Betrieb erhält. Bei Unstimmigkeiten im Betriebs sind der/die Semesterbetreuer\*in oder aber das Prüfungsamt im Regelfall die ersten Ansprechpartner\*innen. Sollten Probleme nicht lösbar sein, dann kann nach einer Mediation im Extremfall das Partnerunternehmen gewechselt werden.

Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag auf Akkreditierung eine Verfahrensübersicht über die Ausprüfung von Studierenden (Anlage 4-02) beigelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen gewannen den Eindruck, dass eine sehr familiäre Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden am Standort Kiel herrscht. Semestertermine werden frühzeitig kommuniziert und erlauben es den Studierenden, diese entsprechend mit ihren Arbeitgeber\*innen abzustimmen. Die



Arbeitslast ist gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und die Prüfungsdichte erscheint angemessen, Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen. Die Gutachter\*innen können abschließend keine strukturellen Probleme bezüglich der Einhaltung der Regelstudienzeit erkennen, die über die bereits aufgezeigten Monita hinausgehen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das Kriterium erfüllt ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

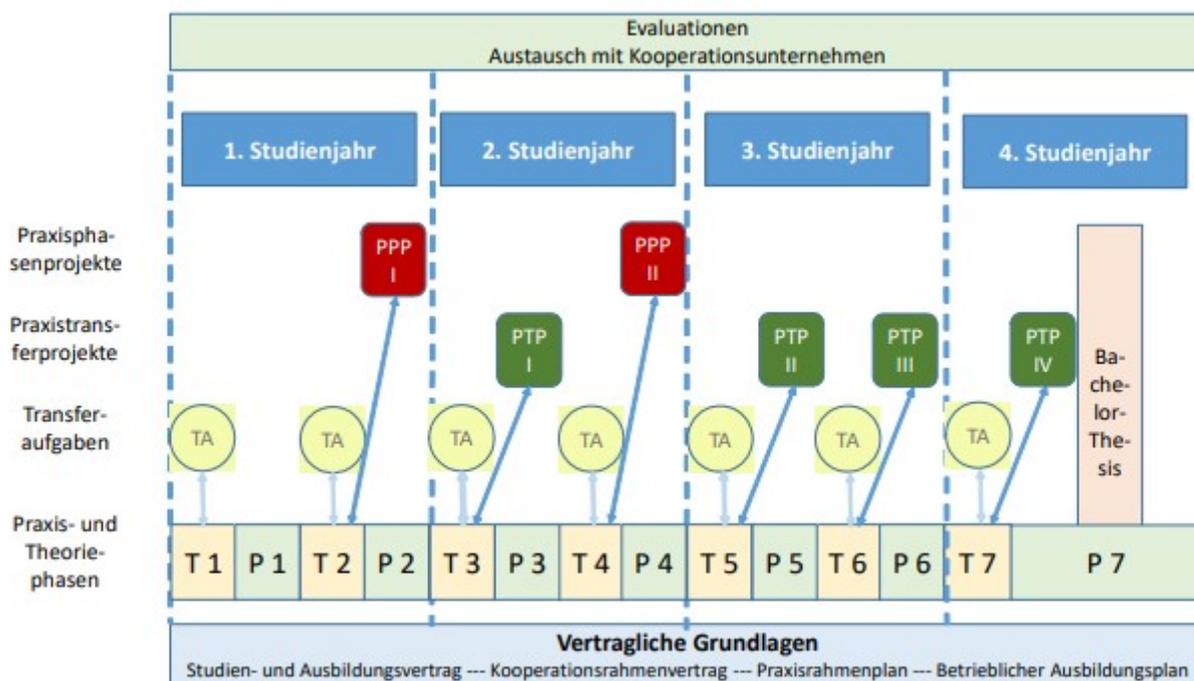
#### 2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule beschreibt das vorliegende Studienkonzept als dual, was gemäß Akkreditierungsrats FAQ 16.1 dem Kriterium „Besonderer Profilanpruch“ entspricht.

Der Dualität liegt eine vertragliche Verzahnung zugrunde, die ein bilaterales Konzept vorsieht. Dabei wird zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb (s. Muster Studien- und Ausbildungsvertrag, Anlage 5-02) und zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb (s. Musterkooperationsrahmenvertrag, Anlage 5-01) ein verbindlicher Vertrag geschlossen. Des Weiteren kommt über die Einschreibung eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Studierenden zustande. Aktuell hat die Hochschule laut Hochschulvertreter\*innen ca. 20 Unternehmen, die im zu akkreditierenden Studiengang Praxisplätze zur Verfügung stellen würden.

Die organisatorische Verzahnung erfolgt über einen zeitlichen Wechsel von Theorie- und Praxistransferphasen. Die Semester beginnen dabei mit einem Theorieblock, gefolgt von einer Praxisphase, die im Regelfall durch ein Praxisphasenprojekt oder ein Praxistransferprojekt ausgestaltet wird, sodass jedes Studienjahr im Endeffekt aus der Abfolge Theorieblock – Praxisphase – Theorieblock – Praxisphase besteht. Das vierte Studienjahr besteht dabei im siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ nur aus einem Semester. Des Weiteren werden sowohl die Theorieblöcke als auch die Praxisphasen durch eine kontinuierliche hochschulische Evaluation begleitet. Die zwei Praxisphasenprojekte sind dabei jeweils im Anschluss an den Theorieblock des zweiten und des vierten Semesters vorgesehen. Die Praxistransferprojekte finden im Anschluss an die Theorieblöcke des dritten, fünften, sechsten und siebten Semesters statt. Sowohl die Theorieblöcke als auch die Praxisphasen, ergo die Lernorte Betrieb und Hochschule, werden durch eine hochschulische Evaluation fortwährend überprüft. Die Studierenden bestehender Studiengänge desselben Dualitätskonzepts bestätigten diese Praxis.



Die inhaltliche Verzahnung geschieht in der Regel vorwiegend über die zuvor genannten Praxisphasenprojekte (PPP) sowie die Praxistransferprojekte (PTP). Das erste Projekt ist dabei im Regelfall thematisch seitens der Hochschule gesetzt, in den nachfolgenden Projekten findet anlässlich der Themenfindung ein Auftaktgespräch zwischen Studierenden, Hochschulbetreuer\*in und Praxisanleiter\*in statt. Die Arbeit soll dabei einen Anwendungsbezug im Unternehmen haben und im Rahmen der Arbeitszeit innerhalb des Betriebs erarbeitet werden. Während der Bearbeitungsphase steht die/der akademische Betreuer\*in den Studierenden fortwährend beratend zur Seite. Während die Praxisphasenprojekte, die im zweiten und im vierten Semester angesiedelt sind, in ihrer Themenstellung nicht an ein konkretes Theoriemodul geknüpft sind, erfolgt in den Praxistransferprojekten die Kopplung an die Inhalte eines konkreten fachwissenschaftlichen Moduls. Des Weiteren ist das Praxisphasenprojekt exklusiv in der innerbetrieblichen Praxis angesiedelt, wohingegen das Praxistransferprojekt einen, wenngleich geringen, Theorieanteil beinhaltet (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11). Ergänzt werden diese Elemente durch Transferaufgaben (TA), die Bestandteil eines jeden Theorieblocks sind.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter\*innen bestätigen, dass sowohl eine systematische Verzahnung auf vertraglicher als auch auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene beider Lernorte (Hochschule und Betrieb) erfolgt. Die vertragliche Verzahnung sieht ein bilaterales Modell vor, in beiden Fällen werden feste Verträge zwischen Studierenden und Betrieb, bzw. zwischen Betrieb und Hochschule geschlossen. Entsprechende Musterkooperationsvereinbarungen liegen dem Antrag bei. Die organisatorische Verzahnung der Lernorte erfolgt ebenfalls systematisch, zum einen durch das gewählte Zeitmodell und zum anderen durch die



Einbeziehung der Praxis in die curriculare (Weiter-)Entwicklung in Form der Evaluationen und der Einbindung von Beiräten (vgl. die Ausführungen des nachfolgenden Kapitels 2.2.3.1). In die Ausgestaltung der Praxisphasen werden des Weiteren sowohl Hochschulvertreter\*innen als auch Praxisanleiter\*innen einbezogen. Die Gutachtenden regen an, dass es sinnvoll sein könnte, wenn die Hochschule verstärkt in die Absicherung der professionellen Praxisanleitung investiert, indem die diesbezüglichen Mindestanforderungen stärker formalisiert festgehalten wird. Hierzu empfehlen die Gutachtenden, diesen Punkt ggf. in die bestehenden Musterverträge zwischen Hochschule und Betrieb zu integrieren, um eine solche Professionalisierung der Praxisanleitung ggf. auch rechtlich einfordern zu können.

Ferner bestätigen die Gutachtenden, dass auch eine systematische inhaltliche Verzahnung im Rahmen der beschriebenen Elemente Praxisphasenprojekt, Praxistransferprojekt und Transferaufgaben erfolgt. Die Praxisphasen stellen in dem vorgelegten Konzept aus Sicht der Gutachtenden dabei keine isolierten Inseln innerhalb des Curriculums dar, sondern sind sinnvoll und fortwährend mit den vorgesehenen Theorieblöcken verknüpft oder aber werden explizit durch diese begleitet.

Die Gutachter\*innen kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter\*innen empfehlen dringend, stärker in die Absicherung der professionellen Praxisanleitung zu investieren. Hierzu wäre es aus Sicht der Gutachter\*innen dienlich, dies bei den Praxisunternehmen auch vertraglich entsprechend einzufordern.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Wie eingangs ausgeführt, orientiert sich die Konzeption des Studiengangs am *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR Soz Arb.)*, Version 6.0, des Fachbereichs Soziale Arbeit (FBZS) vom 06. Juni 2016 (Verfasser: Peter Schäfer, Ulrich Bartosch) (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 21). An der Konzeption waren von wissenschaftlicher Seite Lehrende des Lehrbereichs Soziale Arbeit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und von der Seite der Berufspraxis Vertreter\*innen der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie (NGD) beteiligt (ibidem, S. 20 f.). Die Hochschule führt ferner aus, dass an der Hochschule sowohl ein Kuratorium als auch ein Praxisbeirat die Fortentwicklung der Curricula begleiten: *Das Kuratorium berät die Organe*



der DSHH in Angelegenheiten, die sich auf die duale Ausrichtung des Studiums beziehen, soweit diese nicht dem Praxisbeirat zugeordnet sind, und bezieht insbesondere Stellung bei der Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender Studiengänge sowie im Zusammenhang mit Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen. Der Praxisbeirat dient konkret der Sicherung der Verzahnung von Theorie und Praxis an der DSHH. Er berät das Präsidium sowie das Kuratorium der DSHH insbesondere betreffend Angelegenheiten zur Änderung bestehender Studiengänge, Curriculumsarbeit sowie zu grundlegenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen (ibidem, S. 21). Des Weiteren finden jedes Semester Semesterabschlusskonferenzen der hauptamtlich Lehrenden und Semesterabschlussgespräche mit Vertreter\*innen der Studierenden statt. Mindestens alle zwei Jahre finden auch Modulkonferenzen zur Überprüfung der Inhalte und der methodisch-didaktischen Inhalte statt (ibidem).

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt außerdem eine Prozessbeschreibung zur Ausgestaltung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen bei (Anlage 4-01).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen bestätigen, dass die Hochschule über vielfältige sinnvolle institutionalisierte Prozesse zur kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums verfügt. Es ist zu begrüßen, dass dabei verschiedene Statusgruppen wie Lehrende, Vertreter\*innen der Berufspraxis und Studierende einbezogen werden. Die Gutachter\*innen kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

#### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Evaluationen werden gemäß der Evaluationsordnung der DSHH (Anlage 1-02) durchgeführt. Die Vorgaben der Evaluationsordnung sehen vor, dass neben internen Evaluationen der Lehrveranstaltungen auch regelmäßig Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt werden sollen (§ 5 Evaluationsordnung, ibidem). Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Prozessbeschreibung (Anlage 1-03) sowie Musterfragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Absolvent\*innenbefragungen beigelegt (Anlage



4-04). Aus dem Musterfragebogen der Evaluationen geht hervor, dass im Zuge dieser eine systematische Überprüfung der Angemessenheit des studentischen Workloads erfolgt. Vertreter\*innen der Studierenden bestätigten, dass die Praxisphasen gleichermaßen qualitätsgesichert werden und dass die Ergebnisse der Evaluationen sowohl mit Vertreter\*innen der Studierenden als auch mit den jeweils befragten Kohorten besprochen werden. Sie gaben außerdem an, dass etwaige Monita seitens der Lehrenden ernst genommen und Kritik konstruktiv aufgenommen werden. Sie führten des Weiteren Best-Practice-Beispiele aus bestehenden Bachelorstudiengängen an, die den Umgang mit studentischer Kritik aufzeigten. Ergebnisse aus den Evaluationen und Absolvent\*innenbefragungen liegen naturgemäß nicht vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Die Hochschule hat dennoch einen Evaluationsbericht 2021 beigefügt (Anlage 4-03).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Qualitätsmanagementsystem liegen verbindliche, transparente und veröffentlichte Regelungen zugrunde. Die Gutachter\*innen gewannen den Eindruck, dass die Evaluationen in den bestehenden Studiengängen regelhaft und gewissenhaft durchgeführt werden und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden. Die Hochschule führt sowohl Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die Praxisphasen eingeschlossen, als auch des Studienerfolgs in Form von Absolvent\*innenbefragungen durch. Es findet eine regelmäßige Überprüfung des studentischen Workloads statt. Die Gutachter\*innen begrüßen insbesondere die guten Rücklaufquoten, die aus dem Evaluationsbericht 2021 hervorgehen. Die Gutachter\*innen kommen zu dem Schluss, dass die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sind, eine Überprüfung des Studienerfolgs zu gewährleisten. Die Gutachter\*innen erachten das Kriterium daher als vollumfänglich erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Konzept für Gleichstellung und Diversität (Anlage 1-07). Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsverfahrensordnung (§ 17, APO, Anlage 2-03) verankert. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sehen vor: *Auf die Belange insbesondere von behinderten Studierenden wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen (ibidem).* Die Studierendenvertretungen gaben an, dass Nachteilsausgleiche ihrer Erfahrung nach



schnell und unkompliziert bearbeitet und im Regelfall gewährt werden. Sie führten außerdem aus, dass die Einhaltung des Leitfadens zur geschlechtersensiblen Sprache in Haus- und Projektarbeiten verbindlich eingefordert wird.

Aufgrund des Umstands, dass bisher noch kein hauptamtliches Personal berufen wurde und noch keine Zulassungen erfolgten, können keine Aussagen über die Geschlechterverteilung im Lehrkörper oder den Studienkohorten getroffen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über transparente und verbindliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich ist dabei verbindlich im Rahmen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verankert. Die Gutachter\*innen begrüßen sehr, dass bei der Anfertigung von Haus- und Projektarbeiten auf die Einhaltung von geschlechtersensibler Sprache geachtet und somit für die Thematik sensibilisiert wird – insbesondere da der Geschlechtergerechtigkeit im Fach „Soziale Arbeit“ durchaus eine eigene Relevanz zukommt. Die Gutachtenden können in dem vorgelegten Konzept keine geschlechterbezogenen Diskriminierungen erkennen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

#### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

#### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

#### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



---

### 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

#### Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Eine Verbindung des Verfahrens mit dem Verwaltungsakt zur berufsrechtlichen Anerkennung gemäß § 35 MRVO fand nicht statt, da zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch keine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

[Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

#### 3.3 Gutachter\*innen

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Andreas Tietze, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg

Prof. Dr. Ulrich Deller (em.), Katholische Hochschule NRW, Aachen

b) Vertreterin der Berufspraxis

Sabine Heinke, Familienrichterin Amtsgericht Bremen-Mitte (i. R.)

c) Studierende

Cleo Victoria Matthies, Studierende des Fachs „Soziale Arbeit“ (B.A.) Internationale Hochschule

#### Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter\*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expert\*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.



---

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum zu akkreditierenden Studiengang vor.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	05.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEVA	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter*innen der beteiligten Berufspraxis, an der Konzeption beteiligte Lehrende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, am Studiengang beteiligte Lehrende benachbarter Fächer, Studierende bestehender Bachelorstudiengänge mit demselben Dualitätskonzept.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Übungsräume, Bibliothek, studentische Arbeitsplätze, Mensa



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.<sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2)<sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)<sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.<sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1)<sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.<sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.<sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.<sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.<sup>5</sup>Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

<sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)